

Musterstatuten nach dem Vereinsgesetz 2002

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen
2. Der Sitz des Vereines ist in
3. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf die Steiermark, die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

§ 2 Vereinszweck

1. Der nicht auf Gewinn ausgerichtete Verein wird sich dem chorischen Singen der gesamten Chorliteratur, insbesondere des Steirischen Liedgutes widmen.
2. Die finanziellen Mittel werden durch Spenden, Subventionen, Erlöse der Vereinstätigkeit und Mitgliedsbeiträge aufgebracht.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Beim Verein ist eine Mitgliedschaft als aktives, unterstützendes oder Ehrenmitglied möglich.
2. Aktive Mitglieder beteiligen sich an der Vereinsarbeit.
3. Unterstützende Mitglieder fördern die Vereinstätigkeit durch finanzielle und ideelle Beiträge.
4. Ehrenmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung ernannt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle physischen Personen werden; auch juristische Personen, die dem Vereinszweck dienen wollen.
2. Über die Aufnahme von aktiven oder unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss; bei juristischen Personen mit dem Ende der Rechtspersönlichkeit.
2. Der freiwillige Austritt kann zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Es ist dies dem Vereinsvorstand 1 Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern (Ehrenmitgliedern) kann erfolgen
 - a) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten
 - b) unehrenhaften Verhaltens
 - c) Verstoß gegen den Vereinszweck und Vereinsinteressen
 - d) Nichtbezahlung von Beiträgen

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand; mündlich auf schriftlichen Wunsch hin auch schriftlich und eingeschrieben.

Der Ausschluss von Ehrenmitgliedern obliegt der Hauptversammlung.

4. Als besonderer und wichtiger Grund wird die Nichtleistung von Mitgliedsbeiträgen angesehen; Rückstände von 6 Monatsbeiträgen oder einem ganzen Jahresbeitrag sind nach schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer entsprechenden Nachfrist von einem Monat zu bezahlen.
Der Rückstand fälliger Beiträge bleibt vom Ausschluss unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
2. Aktive Mitglieder haben, ebenso wie die Ehrenmitglieder, das aktive und passive Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern
 - die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten
 - an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen
 - die Proben regelmäßig zu besuchen
 - die Mitgliedsbeiträge in der in der Jahreshauptversammlung im Vorhinein festgelegten Höhe zu erbringen
4. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden nehmen oder gefährdet werden könnte.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der in der Jahreshauptversammlung gewählte Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 8 Jahreshauptversammlung

- a) Die Jahreshauptversammlung findet alle (1, 2, 3, 4) Jahre innerhalb der ersten 4 Monate des Kalenderjahres statt.
- b) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages von mindestens 1/5 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 3 Wochen nach Antrag stattfinden.
- c) Sämtliche Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor dem Hauptversammlungstermin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Jahreshauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- d) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Obmann nach Beratung im Vorstand.
- e) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Obmann schriftlich einzureichen.
- f) An der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- g) Die Jahreshauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Sind weniger als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend, so findet die Jahreshauptversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- h) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
Der qualifizierten Mehrheit von 2/3 bedürfen jedoch Beschlüsse über die Änderung des Vereinsstatuts, des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereines.
- i) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Bei Verhinderung von Beiden führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme sowie Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses.
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- c) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für unterstützende Mitglieder.
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- e) Entscheidung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

§ 10 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus zumindest 6 Personen, dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier sowie deren Stellvertretern.
Der Chorleiter und ein Wirtschaftler sowie zwei Sangräte können in den Vorstand mit aufgenommen werden.
- b) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt (1, 2, 3, 4) Jahre.
Die Wahl gilt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- c) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- f) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- g) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch die Enthebung oder Rücktritt.
- h) Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- i) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- j) Bis zur Neuwahl oder Kooptierung eines Nachfolgers ist das bisherige Vorstandsmitglied verpflichtet, die Aufgaben, wenn auch eingeschränkt, für den Verein wahrzunehmen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Vereines gesondert zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses,
- b) Vorbereitung der Jahreshauptversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- e) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereines.

§ 12 Besondere Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der Obmann vertritt den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer der Funktionsperiode des Vereinsvorstandes gewählt. Nur eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die Bestimmungen über die Funktionsperiode, über Tod und Ablauf der Funktionsperiode, sowie Enthebung durch den Vorstand und Rücktritt gelten wie beim Vorstand sinngemäß.

§ 14 Art der Schlichtung von Streitigkeiten

- a) In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied oder zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen unterstützenden Jahreshauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Jahreshauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und den Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat; sei es einem Nachfolgeverein oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, fällt das Vereinsvermögen dem Steirischen Sängerbund zu.

§ 16 Vereinsabzeichen, Vereinstracht und Vereinsfahne

Der Jahreshauptversammlung obliegt der Beschluss über Vereinsabzeichen, Vereinstracht und Vereinsfahnen und darf dem Abzeichengesetz nicht widersprechen.